

(Änderungen in **Fettdruck und kursiver Schrift**; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, sind durchgestrichen und unterstrichen)

## § 2 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

(Nrn. 1 und 2 unverändert)

Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Alle die Durchführung von Wettbewerben berührenden Regelungen in der Spielordnung und in den Durchführungsbestimmungen müssen vor Beginn der Wettbewerbe bekannt sein.

***Für die Saison 2019 / 2020 beschließt der außerordentliche Verbandstag:  
Auf Grund der COVID 19 Pandemie werden Änderungen an den Regelungen in der Spielordnung durch den außerordentlichen HFV-Verbandstag nach Beginn der Wettbewerbe vorgenommen.***

***Das HFV-Präsidium kann Änderungen an den Regelungen in den Durchführungsbestimmungen nach Beginn der Wettbewerbe vornehmen.***

***Für die Saison 2020 / 2021 gilt:***

***Das HFV-Präsidium kann nach Beginn der Wettbewerbe Änderungen an der Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen vornehmen, sofern dieses im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie oder einer anderen Pandemie steht.***

(Nrn. 4 und 5 unverändert)

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

## § 5 Besondere Spielerlaubnisse

- (1) ***Die Spielerlaubnis von Amateurspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft ist in §11 DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmansschaften in §12 DFB-Spielordnung geregelt.***

***Die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft in §14 der DFB-Spielordnung geregelt.***

- (2) ***Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler oder einer Spielerin bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:***
- ***Spieler und Spielerinnen sind Studierende, Berufspendler oder Berufspendlerin oder gehören einer vergleichbaren Personengruppe an.***
  - ***Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.***
  - ***Für den Frauenbereich gilt insoweit Folgendes:  
Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.***
  - ***Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.***

- *Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.*
  - *Der Spieler oder die Spielerin stellt beim HFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.*
  - *Nach Prüfung des Antrages entscheidet der spielleitende Ausschuss über die Erteilung des Zweitspielrechts.*
- (3) **Ü-Bereich**  
*Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 2 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.*
- (4) *Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.*
- (5) *Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung zu finden.*
- (6) *Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 9 Nr. 2 g HFV-SpO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.*
- (7) *Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers / der Spielerin.*
- (8) *Für den Wechsel eines Spielers / einer Spielerin mit Zweitspielrecht gelten die Wechselbestimmungen nach §§ 8, 8a der HFV-SpO.*
- (9) *Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 2 bis 5) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nr. 2 bis 5) unterschreiten, sind unbeachtlich.*
- (10) *Sperren durch andere Landesverbände gelten auch im Bereich des HFV.*

## **§ 8 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel - Wartefristen**

(Nrn. 1 und 2 unverändert)

Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

### 3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Ligamannschaften

#### 3.1 Wechselperiode I

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 01.11.  
**Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.**

***Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt:***

***Der HFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen gilt die Wartefrist gemäß § 9 Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.***

Nimmt ein Spieler oder eine Spielerin an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden des Vereins aus diesem Wettbewerb vom Spielbetrieb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

(Nrn. 3.2 und 3.3 unverändert)

(Nrn. 4 bis 8 unverändert)

### **§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren**

(Nr. 1 unverändert)

Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Wartefristen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

(Abs. a bis f unverändert)

Abs. g wird wie folgt gefasst:

- g) Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

***Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:***

***Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.***

(Abs. h unverändert)

Abs. i wird gestrichen

~~i) Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.~~

(Nr. 3 unverändert)

## § 16 Spielklassen

Nr. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Allgemeines  
Die Herren spielen in Leistungsklassen (§16 Absatz 4).

Die Frauen spielen in Leistungsklassen; darüber hinaus kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durch Durchführungsbestimmungen bei Bedarf Sonderklassen einrichten.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt den spielleitenden Ausschüssen die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel spielen.

Der Auf- und Abstieg in den einzelnen Leistungsklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

***Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt:***

***In allen Spielklassen findet der Aufstieg gemäß Durchführungsbestimmungen statt. Die Ermittlung der Aufsteiger erfolgt gemäß § 20 HFV-Spielordnung.***

***In allen Spielklassen findet kein Abstieg statt. Der Abstieg gemäß Punkt 3.4 bis 3.6 Durchführungsbestimmungen wird nicht durchgeführt. Vereine, die entsprechend der Quotientenregelung auf einem Abstiegsplatz stehen, können für das Spieljahr 2020 / 2021 eigenverantwortlich einen Abstieg durchführen und in der nächstniedrigeren Spielklasse melden. Dies gilt nicht für Mannschaften, die vor dem 15.03.2020 ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen haben.***

- (2) Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle.

Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt §16 Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß §16 Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den §16 Nrn. 1. bis 5. abweichen.

***Die Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 werden bis längstens 30.06.2021 für die Spielklassen des HFV außer Kraft gesetzt.***

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für das folgende Spieljahr nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden §16 Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags eines Spieljahres rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

- a) **keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;**
- b) **drei Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.**

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss **des letzten Spieltags der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.06.2021** ~~des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres~~ oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn des sich anschließenden Spieljahres. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in dem laufenden Spieljahr.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der

für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

**Die Neufassung tritt mit 09.04.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2021. Ab dem 01.07.2021 tritt die einstweilen außer Kraft gesetzte Regelung wieder in Kraft.**

(Nr. 3 unverändert)

Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Leistungsklassen Herren  
Alle Mannschaften der Vereine spielen in Leistungsklassen.  
Die Leistungsklassen im Bereich des HFV heißen:
- a) Oberliga Hamburg,
  - b) Landesliga,
  - c) Bezirksliga,
  - d) Kreisliga,
  - e) Kreisklasse,
  - f) Kreisklasse B.

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Spielausschuss um die g) Kreisklasse C erweitert werden.

In den Leistungsklassen der Herren darf je Staffel nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.

Die Oberliga Hamburg soll in einer Staffel mit 18 oder weniger Mannschaften spielen.

**Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt:**

**Die Oberliga Hamburg kann auch in einer Staffel 18 ggfs. mehr Mannschaften oder in mehreren Staffeln mit entsprechender Staffelgröße spielen.**

Die Leistungsklassen b) – f) sollen in Staffeln mit jeweils 16 Mannschaften spielen.

**Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt:**

**Die Leistungsstaffeln b) – f) können in Staffeln mit jeweils 16 oder mehr oder weniger Mannschaften spielen.**

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Spielausschuss die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

(Nrn. 5 bis 8 unverändert)

## § 18 Pflichtspiele

(Nr. 1 unverändert)

Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Meisterschaftsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen. Das geschieht grundsätzlich innerhalb eines Spieljahres (Doppelrunde), wobei jede Mannschaft in jedem Spieljahr zweimal gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem und einmal auf dem Platz des Gegners zu spielen hat.

***Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt:***

***Sollte auf Grund der COVID 19 Pandemie nicht möglich sein, eine Doppelrunde zu spielen, können die spielleitenden Ausschüsse beschließen, die Meisterschaftsspiele in einer Einfachrunde Jeder-gegen-Jeden zu spielen.***

Ausnahmen regelt der § 20 Abs. 6 SpO.

Spiele in Staffeln der Junioren, Mädchen und weiteren Bereichen können nach Entscheidung des spielleitenden Ausschusses in abweichenden Runden stattfinden.

Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt:

Sollte auf Grund der COVID 19 Pandemie nicht möglich sein, eine Doppelrunde zu spielen, können die spielleitenden Ausschüsse beschließen, die Meisterschaftsspiele in einer Einfachrunde Jeder-gegen-Jeden zu spielen.

(Nrn. 3 bis 7 unverändert)

## § 19 Spielplan

(Nr. 1 unverändert)

Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die spielleitenden Ausschüsse stellen die Spielpläne auf. Im Mitteilungsorgan sind die Staffeleinteilungen, die Rahmenterminkalender sowie die Auf- und Abstiegsregelungen vor Beginn ~~des Spieljahres~~ **der Wettbewerbe** zu veröffentlichen.

(Nrn. 3 bis 5 unverändert)

**§ 20 Spielwertungen der Punktspiele**

Nr. 1 – 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt je Mannschaft. Am Schluss eines Spieljahres wird der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften auf Grund der erreichten Punkte festgestellt, außer im Spielbetrieb der FairPlay-Liga.

***Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt:***

***Das Spieljahr endet am 30.06.2020. Die Tabellenwertung findet wie folgt statt:***

***Der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften wird anhand der Quotientenregelung gemäß 3.4.0 Durchführungsbestimmungen per 30.06.2020 festgestellt. Sollte hierbei zwei oder mehr Mannschaften, die für den Auf- oder Abstieg in Frage kommen, den gleichen Quotienten aufweisen, so wird gemäß § 20 Abs 2. HFV-Spielordnung der Auf- oder Absteiger ermittelt. Hierbei steht der Bereich Punktgleichheit für gleicher Quotient.***

- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.  
Bei gleicher Tordifferenz ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.  
Sofern besondere Gründe vorliegen, können die spielleitenden Ausschüsse in den Staffeln besonders eingerichteter Altersgruppen zwei oder mehr punktgleich an der Tabellenspitze stehende Mannschaften zum Staffelleister erklären.

***Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt:***

***Bei gleichem Quotienten gilt die Regelung gem. 3.4.0 Durchführungsbestimmungen.***

- (3) Kommen für die Ermittlung von Auf- oder Absteigern zwei Mannschaften verschiedener Staffeln in Frage, so findet ein Entscheidungsspiel statt, dass nach Möglichkeit auf einem neutralen Platz stattfinden soll.

Abweichend von dieser Regelung wird die Entscheidung im Bereich der Herren zwischen den Landesliga-Zweitplatzierten durch Hin- und Rückspiel jeweils auf heimischem Platz ausgetragen.

***Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt:***

***Sollte in der Oberliga Hamburg ein Platz für einen Landesliga-Zweitplatzierten zur Verfügung stehen, wird dieser über die Quotientenregelung gemäß 3.4.0 Durchführungsbestimmungen ermittelt.***

***Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt:***

***Die Entscheidung bzgl. eines etwaigen Aufstieges der Landesliga-Zweitplatzierten in die Oberliga Hamburg, wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.***

Sofern der Auf- oder Abstieg unter mehr als zwei Mannschaften zu ermitteln ist, gilt die Quotientenregelung.

Für die Durchführung von Entscheidungsspielen und einfachen Punktrunden können die spielleitenden Ausschüsse Sonderregelungen treffen.



- (4) Die Verfahren zur Ermittlung der Meisterschaften für bestimmte Altersgruppen sind von den spelleitenden Ausschüssen vor Serienbeginn festzulegen.

***Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt:  
Die Wettbewerbe enden am 30.06.2020. Die Meisterschaften für bestimmte Altersgruppen werden nicht ermittelt.***

(Nrn. 5 und 6 unverändert)

## **§ 21 Entscheidungsspiele**

(Nr. 1 unverändert)

Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) In Entscheidungsspielen können nur Spieler oder Spielerinnen eingesetzt werden, für die der Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele seit mindestens sechs Monaten des laufenden Spieljahres nachweisen kann oder wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen des Spieljahres in einer Mannschaft des Vereines gespielt und sich nicht für eine höhere Mannschaft fest gespielt haben.

***Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:  
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.***

(Nrn. 3 und 4 unverändert)

## **§ 23 Pokalspiele**

(Nrn. 1 bis 4 unverändert)

Abs. 5 wird neu eingefügt:

- (5) ***Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt:  
Die Pokalwettbewerbe ohne weiterführende Wettbewerbe auf DFB oder norddeutscher Ebene werden zum 30.06.2020 beendet.  
Pokalwettbewerbe aus dem Spieljahr 2019 / 2020 mit weiterführenden Wettbewerben auf DFB oder norddeutscher Ebene können im Spieljahr 2020 / 2021 fortgeführt werden, sofern die weiterführenden Wettbewerbe noch nicht begonnen haben bzw. die Teilnehmer zu den Wettbewerben gemeldet werden müssen. Sollte der Wettbewerb auf Grund der weiterführenden Wettbewerbe nicht beendet werden können, gilt § 24 Abs. 2 HFV-Spielordnung.***

## **§ 24 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene**

(Nr. 1 unverändert)

(Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Können Vereine für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal nicht termingerecht ermittelt werden, melden die spielleitenden Ausschüsse den Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.  
**Sollten weitere Teilnehmer für DFB-Vereinspokalwettbewerbe nicht termingerecht ermittelt werden, melden die spielleitenden Ausschüsse den nächstplatzierten Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.**

(Nr. 3 unverändert)

## § 28 Spielwertungen in besonderen Fällen

(Nrn. 1 bis 11 unverändert)

Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (12) Verfahren bei Spielwertungen in besonderen Fällen, Eingaben gegen die Wertung  
Alle Spielwertungen in besonderen Fällen gemäß des §28 Absätze (1) - (3), (5), (6) und ~~(8)~~ (9) sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb gemäß §28 Absatz (4) verfügen die spielleitenden Ausschüsse als Verwaltungsmaßnahme oder Verwaltungsentscheidung.

Die von den spielleitenden Ausschüssen verfügten Spielwertungen sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb sind gegebenenfalls anfechtbar mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 28 (2) RuVO beim zuständigen Rechtsorgan.

Die Wertungen der Spiele gemäß des §28 Absätze (7), (10) und ggf. (11) werden vom zuständigen Rechtsorgan auf begründeten Protest (§ 27 RuVO) oder Einspruch (§ 28 RuVO) verfügt.

**Die Wertungen der Spiele gemäß § 28 (8) 2. Fall unterliegen den Rechtsorganen, wenn die Mindestanzahl von Spielern oder Spielerinnen auch aufgrund von Hinausstellungen nicht mehr erreicht wird. Wird die Mindestanzahl an Spielern oder Spielerinnen nur aufgrund von Verletzungen nicht mehr erreicht, entscheidet der spielleitende Ausschuss.**

Nach rechtskräftiger Umwertung beginnt die Protestfrist für die gegnerische Mannschaft mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Tritt die Rechtskraft ohne Rechtsmittel ein, endet die Frist 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung der ersten Instanz.

Sind die Protestfristen nach § 27 Abs. 5 RuVO verkürzt worden, so gilt die doppelte Dauer der abgekürzten Frist. (Beispiel: Bei 48 Stunden beträgt die Frist 96 Stunden).

Die Möglichkeit der nachträglichen Umwertung endet

- bei Protesten 7 Tage nach dem Zeitpunkt des beanstandeten Spiels bzw.
- bei Einsprüchen 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Verstoßes,
- spätestens jedoch 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel des laufenden Spieljahres.

Der Zeitpunkt der Verhandlung durch das zuständige Rechtsorgan ist hierbei nicht erheblich.

(Nrn. 13 und 14 unverändert)

**§ 35 Sperren, Vorsperren**

- (1) Bei einem Feldverweis auf Dauer sind betreffende Spieler bzw. Spielerinnen, **Trainer bzw. Trainerinnen oder Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen** grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan erfolgt ist.

Der Spieler / Die Spielerin ist für ein Pflichtspiel, sämtlicher Mannschaften, für die eine Spiel Berechtigung besteht, gesperrt (automatische Sperre).

Nach Ablauf der automatischen Sperre ist der Spieler / die Spielerin zunächst wieder spielberechtigt, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorliegt.

***Der Trainer / die Trainerin, der Funktionsträger / die Funktionsträgerin ist für ein Pflichtspiel, sämtlicher Mannschaften als Trainer / Trainerin bzw. Funktionsträger / Funktionsträgerin gesperrt (automatische Sperre). Nach Ablauf der automatischen Sperre ist der Trainer / die Trainerin, der Funktionsträger / die Funktionsträgerin zunächst wieder berechtigt sein bzw. ihr Amt auszuüben, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorliegt.***

Die automatische Sperre gilt darüber hinaus für 10 Tage für Freundschaftsspiele aller Mannschaften, in dem eine Spielberechtigung gegeben wäre.

Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Gegen eine automatische Sperre als solche ist kein Rechtsmittel zulässig.

(Nrn. 2 bis 5 unverändert)